



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 01/12

Montag, 16. Januar 2012

Amtliche Bekanntmachung

Satzung vom 13.01.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidsatzung) vom 27.03.2007

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12.01.2012 folgende Satzungsänderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidsatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidsatzung) vom 27.03.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Abstimmungsbezirk, Abstimmungsraum

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 12 – Stimmzettel

Satz 3 wird gestrichen.

§ 17 - Ergebnisfeststellung

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 Prozent der Bürger beträgt; bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

§ 19 a (neu) - Ratsbürgerentscheid

Die §§ 1 – 19 gelten entsprechend für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids nach § 26 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidsatzung) vom 27.03.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Gladbeck, den 13.01.2012

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

Amtliche Bekanntmachung
über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12.01.2012 beschlossen,

am Sonntag, den 25. März 2012,

einen Ratsbürgerentscheid durchzuführen.

Über folgende Frage ist zu entscheiden:

Soll sich die Stadt Gladbeck an der Finanzierung eines ca. 1,5 km langen Tunnels zwischen Phönixstraße und Graben-/Landstraße im Zuge des geplanten Baus der Autobahn A 52 mit rund 2 Millionen Euro beteiligen, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden?

Die Fragestellung wird um folgende Hinweise ergänzt:

Mit „**Ja**“ stimmen Sie für die finanzielle Beteiligung der Stadt Gladbeck an dem Volltunnel und **für eine Fortsetzung des Planungsprozesses** des Ausbaus der B 224 zur A 52 auf Gladbecker Stadtgebiet durch das Land NRW.

Mit „**Nein**“ stimmen Sie gegen die finanzielle Beteiligung der Stadt Gladbeck an dem Volltunnel und **für einen Abbruch des Planungsprozesses** des Ausbaus der B 224 zur A 52 auf Gladbecker Stadtgebiet durch das Land NRW.

In der Zeit vom 20.02.2012 bis 04.03.2012 erhalten alle Abstimmungsberechtigten eine Abstimmungsbenachrichtigung zusammen mit einem Abstimmungsheft, das sie über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen zu dem Ratsbürgerentscheid informiert.

Gladbeck, den 13.01.2012

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

Amtliche Bekanntmachung
über die Ersatzbestimmung eines Vertreters
des Rates der Stadt Gladbeck

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 30.8.2009 ist Herr Holger Winterfeld für die CDU in den Rat der Stadt Gladbeck gewählt worden. Herr Winterfeld hat am 05.12.2011 seinen Mandatsverzicht mit Wirkung ab 01.01.2012 erklärt.

Gem. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes rückt nach der Reserveliste der CDU Frau Ilona Mikolajczyk, wohnhaft in Gladbeck, Horster Str. 389 neu in den Rat der Stadt Gladbeck ein.

Gegen die Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, einzulegen.

Gladbeck, den 06.01.2012

Der Wahlleiter

Ulrich Roland

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck
Anmeldung für die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und
Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule
der Stadt Gladbeck**

Schüler/-innen, die zum 01.08.2012 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 13.02.2012 bis 17.02.2012 angemeldet werden.

Die Anmeldeunterlagen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule
3. Anmeldeschein inklusive Beiblatt

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von zwei Hauptschulen, drei Realschulen, drei Gymnasien und einer Gesamtschule.

Außerdem befindet sich in Gladbeck die Waldorfschule in freier Trägerschaft.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschulen 13.02.2012 bis 17.02.2012

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr:

(an der Elsa-Brändström-Schule zusätzlich Dienstag, 13.30 bis 15.00 Uhr, an der Erich-Fried-Schule zusätzlich Dienstag und Donnerstag, 13.30 bis 15.30 Uhr)

a) Elsa-Brändström-Schule, Krusenkamp 9 (☎ 31650-12)

b) Erich-Fried-Schule, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 13)

Realschulen 13.02.2012 bis 17.02.2012

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,

zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:

(an der Erich-Kästner-Realschule zusätzlich Mittwoch, 12.00 bis 16.00 Uhr)

a) Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)

b) Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)

c) Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)

Gymnasien 13.02.2012 bis 17.02.2012

Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,

zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:

a) Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (☎ 29 83 11)

b) Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (☎ 29 81 11)

c) Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (☎ 97 56 11)

Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule (☎ 94 05 34)

**13.02.2012 bis 17.02.2012
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Montag, 12:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 18:00 bis 20:00 Uhr**

Die Erich-Fried-Schule, die Elsa-Brändström-Schule, die Erich- Kästner-Realschule und die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule werden als gebundene Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen und die von den Schulen geplanten Informationsveranstaltungen erteilen die Schulen und das Amt für Bildung und Erziehung, Neues Rathaus, 1. OG, Zimmer 156, ☎ 99-2264.

i. V.

- Weichelt -
Erster Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.